

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Nauru (Republik Nauru)

Stand: August 2007

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. Geburtsurkunde

- 2. Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde

oder

Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige naurische Konsularvertretung

- 3. Eigene eidesstattliche Erklärung** über den Familienstand, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Nauru

Deutsche Scheidungsurteile bedürfen zur Anerkennung für den Rechtsbereich von Nauru keiner förmlichen Anerkennung.

c) Legalisation / Apostille

In Nauru ausgestellte Urkunden sind mit Legalisation vorzulegen.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.